

Spielverordnung – Tackle Football (SpV - Tackle)

(Stand: 24. März 2023)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 14 Abs. 1 des Spielreglements – Tackle Football ("SpR - Tackle") vom 24. November 2001, als Verordnung:

I. Modus der Schweizer Meisterschaft

Artikel 1: Grundsätze

Die Schweizer Meisterschaft der Herren wird in drei Stärkeklassen durchgeführt, welche die Namen Nationalliga A, Liga B bzw. Liga C tragen. Die Schweizer Meisterschaft der Junioren wird in einer Juniorenliga U19 und in einer Juniorenliga U16 durchgeführt. Weiter wird die Juniorenliga U19 in eine U19 Elite Liga und eine U19 Challenge Liga aufgeteilt. Es wird keine reine Schweizer Meisterschaft für Frauen durchgeführt.

Artikel 2: Reguläre Saison

1. Umfasst eine Liga sieben oder weniger Mannschaften, wird ein Ligamodus mit einer Gruppe gespielt und eine Gesamtrangliste geführt.
2. Umfasst eine Liga acht Mannschaften, wird ein Ligamodus mit zwei Gruppen gespielt. Die Gruppen werden nach geographisch Aspekten von der Spielplankommission Tackle Football eingeteilt. Innerhalb der Gruppe spielt man Hin- und Rückrunde plus ein Spiel gegen die Mannschaften der anderen Gruppe. Es wird eine Gesamtrangliste geführt.
3. Umfasst eine Liga neun Mannschaften, wird ein Ligamodus mit einer Gruppe gespielt. Jeder spielt einmal gegen Jeden. Es wird eine Gesamtrangliste geführt.
4. Umfasst eine Liga zehn oder mehr Mannschaften, wird ein Ligamodus mit zwei Gruppen gespielt. Die Gruppen werden geographisch von der Spielplankommission Tackle Football eingeteilt. Während der regulären Saison spielt man nur innerhalb der Gruppe eine Hin- und eine Rückrunde.
5. Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten vorhanden und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die Kriterien gemäss Art. 20 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement Tackle Football zur Behebung dieser Punktegleichheit nicht angewendet.

Artikel 3: Play-off

Abhängig vom Modus der jeweiligen Liga werden die Qualifikanten für die Play-offs wie folgt ermittelt:

1. Bei einem Ligamodus mit 2 Gruppenranglisten qualifizieren sich jeweils die ersten beiden Mannschaften der regulären Saison für die Play-offs. Dabei spielt jeweils der Gruppenerste gegen Gruppenzweiten der anderen Gruppe. Heimrecht hat jeweils die besser rangierte Mannschaft. Die Sieger der beiden Spiele spielen gegeneinander den Final. Heimrecht für das Finalspiel hat jeweils das Team mit der besseren Rangierung. Bei Rang-Gleichheit werden die Kriterien gemäss Artikel 20, Absatz 3 Spielreglement Tackle Football angewendet, um das Heimrecht zu bestimmen. Wird das Finalspiel vom Verband organisiert, findet es am vom Verband vorgegebenen Ort statt.
2. Bei einem Ligamodus mit einer Gesamtrangliste qualifizieren sich die ersten 4 Mannschaften der regulären Saison für die Play-offs. Dabei spielt der 1. gegen den 4. und der 2. gegen den 3.. Heimrecht hat jeweils die besser rangierte Mannschaft. Die Sieger der beiden Spiele spielen gegeneinander den Final. Wird das Finalspiel vom Verband organisiert, findet es am vom Verband vorgegebenen Ort statt

Artikel 3a: Auf- und Abstieg NLA / Liga B

Abhängig von der Anzahl Mannschaften der NLA werden folgende Auf-/Abstiegsvarianten ausgeführt:

1. NLA 8 Mannschaften: Das am schlechtesten klassierte Team der regulären Saison der NLA spielt gegen den Play-off-Finalsieger der Liga B ein Relegationsspiel. Heimrecht hat dabei das oberklassige Team. Wird das Finalspiel vom Verband organisiert, findet es am vom Verband vorgegebenen Ort statt.
2. NLA 6 oder 7 Mannschaften: Es gibt keinen Absteiger aus der NLA. Es gibt kein Relegationsspiel. Alle Teilnehmer der Liga B Playoffs haben Aufstiegsrecht in die NLA, bis zur maximalen Ligagrösse von 8 Mannschaften. Als erstes darf der Sieger des Liga B Finals entscheiden, anschliessend der Verlierer des Liga B Finals. Das Aufstiegsrecht der beiden Halbfinalverlierer wird anhand der Schlussrangliste der regulären Saison priorisiert.

Artikel 3b: Auf- und Abstieg Liga B / Liga C

Abhängig von der Anzahl verbleibende Mannschaften der Liga B, nach Aufstiegsprozedere gemäss Art. 3a, werden folgende Auf-/Abstiegsvarianten ausgeführt:

1. Liga B 8 Mannschaften: Das am schlechtesten klassierte Team der regulären Saison der Liga B spielt gegen den Play-off-Finalsieger der Liga C ein Relegationsspiel. Heimrecht hat dabei das oberklassige Team. Wird das Finalspiel vom Verband organisiert, findet es am vom Verband vorgegebenen Ort statt.
2. Liga B 7 oder weniger Mannschaften: Es gibt keinen Absteiger aus der Liga B. Es gibt kein Relegationsspiel. Alle Teilnehmer der Liga C Playoffs haben Aufstiegsrecht in die Liga B, bis zur maximalen Ligagrösse von 8 Mannschaften. Als erstes darf der Sieger des Liga C Finals entscheiden, anschliessend der Verlierer des Liga C Finals. Das Aufstiegsrecht der beiden Halbfinalverlierer wird anhand der Schlussrangliste der regulären Saison priorisiert.

Artikel 4: Forfaits

Ein Forfait wird von einer offiziellen E-Mail-Adresse des betroffenen Clubs gemeldet. Die Nachricht geht an das gegnerische Team, den SAFV-Präsidenten, die Spielplankommission Tackle Football und den Leiter Schiedsrichter des SAFV. Die Spielplankommission Tackle Football gibt spätestens innert einem halben Tag nach Erhalt der Nachricht offiziell bekannt, dass das Spiel nicht stattfinden wird und dass ein Entscheid über das Forfait folgt.

II. Rückzüge von Mannschaften

Artikel 5: Rückzug von der regulären Saison

1. Zieht sich eine Mannschaft spätestens am sechzigsten Tag vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel zurück, so erstellt die Spielplankommission Tackle Football, soweit dies möglich ist, für die entsprechenden Ligen oder entsprechende Liga einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt.
2. Erfolgt der Rückzug zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so bleibt der Spielplan der regulären Saison unverändert. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 Reglement über finanzielle Leistungen ("RFL") kann nur von einer Mannschaft beansprucht werden, die aufgrund des Rückzuges den Ausfall eines Heimspiels zu beklagen hat. Die Mannschaft, welcher die Ersatzabgabe zusteht, kann auf die Geltendmachung verzichten.

Artikel 6: Rückzug von den Play-off

1. Ein Rückzug von den Play-off, der spätestens 30 Tage vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Play-off Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.
2. Bei einem Rückzug von den Play-off, der zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt, wird gegebenenfalls die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 RFL erhoben. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Zusätzlich kann eine Strafe gemäss Disziplinarreglement erhoben werden.

III. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen

1. Durch Clubs sowie Kantonal- und/oder Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 ff. SpR – Tackle verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF angehören.
2. Alle Spieler*innen von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.
3. Bei Freundschaftsspielen, welche nach dem Swiss Bowl stattfinden, müssen nicht alle Spieler*innen von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 8: Anmeldefrist U16

Für die Anmeldung von Mannschaften und/oder Spielgemeinschaften (siehe Art. 19 SpR - Tackle) zur U16-Meisterschaft gilt folgende Anmeldefrist: 1. April des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 9: Anmeldefrist U19

1. Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat bis zu folgenden Daten zu geschehen:
 - U19 Elite Liga; 01. November;
 - U19 Challenge Liga: 31. Dezember;
2. Erfolgt eine Anmeldung für die U19 Elite Liga nach dem 01. November, wird die entsprechende Mannschaft automatisch der U19 Challenge Liga zugeteilt.

Artikel 10: Anmeldefristen Herren

Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat bis zu folgenden Daten zu geschehen:

NLA: 31. August;

Liga B: 30. September;

Liga C: 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Artikel 11: Aufhebung bisheriger Erlasse

Die Verordnung zur Spielordnung vom 1. November 2003 wird aufgehoben.

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I.	1	
Artikel 1: Grundsätze		1
Artikel 2: Reguläre Saison		1
Artikel 3: Play-off		2
Artikel 3a: Auf- und Abstieg NLA / Liga B		2
Artikel 3b: Auf- und Abstieg Liga B / Liga C		2
Artikel 4: Forfaits		2
II.	3	
Artikel 5: Rückzug von der regulären Saison		2
Artikel 6: Rückzug von den Play-off		3
III.	4	
Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen		3
IV.	4	
Artikel 8: Anmeldefrist U16		3
Artikel 9: Anmeldefrist U19		3
Artikel 10: Anmeldefristen Herren		4
Artikel 11: Aufhebung bisheriger Erlasse		4
Artikel 12: Inkrafttreten		4

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zur Spielverordnung vom 24. November 2012,
- Nachtrag II zur Spielverordnung vom 30. November 2013.
- Nachtrag III zur Spielverordnung vom 30. September 2021.
- Nachtrag IV zur Spielverordnung vom 12. Dezember 2021.